

## Gesundheits- und Lebensmittelrecht

### LVwG 30.11-5506/2022 vom 19.04.2023

Der Begriff des Inverkehrbringens iSd § 1 Z 2 TNRSG ist sehr weit gefasst und ist unter der Bereitstellung von Produkten auch das Heranschaffen von Tabakprodukten zum späteren Verkauf zu verstehen.

### LVwG 30.11-6218/2022 vom 14.04.2023

#### **Rechtssatz 1**

Das Tatbestandsmerkmal der technologischen Wirkung im Enderzeugnis stellt – neben dem Rückstandsbegriff – das entscheidende Abgrenzungskriterium zwischen Lebensmittelzusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen iSd Art 3 Abs 2 lit a bzw. lit b Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 dar. Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sind zudem auch im Hinblick auf die Zutatenkennzeichnung voneinander abzugrenzen.

#### **Rechtssatz 2**

Unter dem Begriff der technologischen Wirkung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 versteht man eine aktive Wirkung, bei der danach gefragt werden muss, ob die technologische Wirkung, zu deren Zweck der Einsatz des jeweiligen Stoffes im Einzelfall hauptsächlich erfolgt, in einem Enderzeugnis iSd Art 3 Abs 2 lit b Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 erstmals aktiv ausgeübt wird oder noch anhält. Bejaht man dies, handelt es sich um einen Zusatzstoff, andernfalls kommt eine Einordnung als Verarbeitungshilfsstoff in Betracht.

### Rechtssatz 3

In den Konstellationen, in denen lediglich das Ergebnis einer abgeschlossenen technologischen Wirkung zu erkennen ist, jedoch der verwendete Stoff nicht mehr in einer wirkungstauglichen Konzentration vorhanden ist oder aus anderen Gründen im Produkt für die technologische Wirkung nicht mehr vorhanden sein muss, besteht keine technologische Auswirkung auf das Enderzeugnis im Sinne der Verarbeitungshilfsstoff-Definition gemäß Art 3 Abs 2 lit b Verordnung (EG) Nr. 1333/2008. Eine technologische Auswirkung auf das Enderzeugnis sollte in Fällen angenommen werden, die sich nah an einer anhaltenden aktiven Wirkung bewegen. Wenn der zu beurteilende Stoff hingegen schlicht Teil einer Gesamtstruktur wird, ohne diese maßgeblich zu prägen, sollte davon ausgegangen werden, dass keine technologische Auswirkung auf das Enderzeugnis im Sinne der Regelung besteht (*Schulz*, eine never ending story: Die Abgrenzung von Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen, ZLR 1/2017 S. 4 ff).

#### LVwG 30.11-8675/2022 vom 03.05.2023

Bei der Beförderung von Arzneiwaren iSd § 2 Z 1 Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 (AWEG 2010) in das Bundesgebiet muss unterschieden werden, ob die Beförderung aus einem Staat erfolgt, der Vertragspartner des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist, oder eben nicht.

Bei einer Beförderung von Arzneiwaren in das Bundesgebiet aus einem Staat, der nicht Vertragspartner des EWR ist, spricht man von einer Einfuhr gemäß § 2 Z 4 AWEG 2010. Für eine Einfuhr in das Bundesgebiet ist eine Einfuhrbescheinigung nach § 3 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 AWEG 2010 erforderlich.

Bei einer Beförderung von Arzneiwaren in das Bundesgebiet aus einem Staat, der Vertragspartner des EWR ist, spricht man von einem Verbringen gemäß § 2 Z 5 AWEG 2010. Für ein Verbringen in das Bundesgebiet ist eine Meldung nach § 3 Abs 1 iVm § 6 Abs 1 AWEG 2010 erforderlich.

### **Rechtssatz 1**

§ 3 Abs 3 EpiG-Berechnungsverordnung ist gesetzeskonform dahingehend auszulegen, dass die Anwendbarkeit dieser Berechnungsvariante bereits dann gegeben ist, wenn in der Vorjahresperiode nicht für deren gesamte Dauer ein Einkommen erzielt werden konnte (z.B. aufgrund einer urlaubsbedingten Betriebsschließung) und so die Berechnung anhand § 3 Abs 1 EpiG-Berechnungsverordnung zu keiner angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde. Die Berechnung nach § 3 Abs 3 EpiG-Berechnungsverordnung ist nicht nur auf neugegründete Unternehmen anzuwenden.

### **Rechtssatz 2**

Eine Berechnung des Verdienstentganges nach § 3 Abs 4 EpiG-Berechnungsverordnung ist nur zulässig, wenn kein Ersatzzieleinkommen ermittelt werden kann.

### **Rechtssatz 1**

Die Kenntnis des Dienstgebers über das (tatsächliche) Ende der Absonderung ist für den Beginn der Frist nach § 49 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) nicht entscheidend.

### **Rechtssatz 2**

Wurde die Absonderung des Dienstnehmers mittels Absonderungsbescheid verfügt und deren Aufhebung vom Eintritt einer auflösenden Bedingung abhängig gemacht, so stellt der Zeitpunkt des Eintritts dieser auflösenden Bedingung den Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Antragsfrist nach § 49 Abs 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) dar. Wird die Aufhebung der bescheidmäßig verfügten Absonderung an die Übermittlung eines negativen Testergebnisses geknüpft, so beginnt die Antragsfrist mit der Zustellung des negativen Testergebnisses.

### **Rechtssatz 3**

Durch die Einführung des § 49 Abs 1a Epidemiegesetz 1950 (EpiG) wurde die Fristberechnung für Entschädigungsansprüche nach § 32 Abs 1a EpiG entsprechend angepasst, wobei die Frist ab jenem Tag zu laufen beginnt, an dem eine behördliche Maßnahme gemäß §§ 7 oder 17 EpiG aufgehoben worden wäre. Von der Fristberechnung nach § 49 Abs 1a EpiG sind jene Fälle umfasst, in welchen zwar ein molekularbiologisches Testergebnis auf SARS-CoV-2 vorliegt, in weiterer Folge jedoch keine behördliche Absonderungsmaßnahme getroffen wurde.

#### LVwG 41.20-8138/2022 vom 30.03.2023

Aufgrund des für die Berechnung der Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Abs 3 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) maßgebenden Ausfallsprinzips hat im Falle einer stundenweisen Lohnabrechnung die Berechnung des fortzuzahlenden Entgelts bzw. des Vergütungsbetrages anhand der absonderungsbedingt ausgefallenen Arbeitsstunden zu erfolgen.

## **Baurecht**

#### LVwG 50.36-3040/2021 vom 19.12.2022

Bei der gegenständlichen „Pumptrack“-Anlage handelt es sich um eine baubewilligungspflichtige bauliche Anlage gemäß § 4 Z 13 iVm § 19 Z 1 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk BauG), da für die Errichtung der Anlage, für die Planung der Entwässerung, für den Aufbau der Geländeänderungen sowie für die Herstellung der Asphaltdecke bautechnische Sachkenntnisse erforderlich waren und die Anlage auch mit dem Boden in Verbindung steht.

#### LVwG 50.36-2481/2021 vom 27.02.2023

Bei einer Änderung der Dachform (samt Neigungsänderung) und der Außenmaße eines Bauprojektes kann nicht mehr von einer unwesentlichen Änderung des Projektes iSd § 13 Abs 8 AVG gesprochen werden. Vielmehr handelt es sich um mehr als eine geringfügige Abweichung zum ursprünglichen Projekt, bei der nicht ausgeschlossen werden kann, dass öffentliche oder nachbarliche Interessen berührt werden.

#### LVwG 50.34-8317/2022 vom 23.06.2023

Mit der Nutzungsänderung eines Innenhofes als PKW-Abstellfläche ist eine höherwertige Nutzung der baulichen Anlage verbunden, die dementsprechend auch höhere Anforderungen an die bauliche Anlage betreffend Festigkeit, Brandschutz, Hygiene und Sicherheit stellt. Schon aus diesem Grund ist eine solche Nutzungsänderung gemäß § 19 Z 2 Stmk BauG baubewilligungspflichtig.

### **Arbeits- und Sozialversicherungsrecht**

#### LVwG 30.40-7152/2022 vom 02.03.2023

Für die übergeleiteten ehemaligen Vertragsbediensteten der Universitäten geht die speziellere Regelung des § 20 Abs 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) iVm § 48a Abs 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) den sonst anzuwendenden Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (AZG) vor (vgl. OGH 25.01.2006, 9 ObA 129/04t).

### **Wirtschaftsrecht**

#### LVwG 48.25-8136/2022 vom 30.05.2023

##### **Rechtssatz 1**

Eine Interpretation von § 47 Abs 2 ApG dahingehend, dass sich diese Regelung auch auf den Sachverhalt bezieht, wonach eine Antragsabweisung desselben Bewerbers ebenfalls im Anwendungsbereich dieser Bestimmung die „Sperrfrist“ nach sich ziehen

könne und die Bestimmung nicht auf „andere Bewerber“ beschränkt sei, sondern umso mehr für denselben Antragssteller gelte, scheidet vor dem Hintergrund des eindeutigen Wortlautes dieser Regelung aus. Vor der Apothekengesetznovelle 1984, BGBl. Nr. 502/1984, betraf die Abweisung eines Konzessionsgesuches ohne weiteres Verfahren nach dem damaligen § 47 Abs 2 ApG auch noch den Sachverhalt *„wenn ein früheres Gesuch desselben oder eines anderen Bewerbers um die Errichtung einer neuen Apotheke ....“*. Die nachträgliche ausdrückliche Beseitigung dieser sich auf „denselben Bewerber“ erstreckenden Rechtslage verdeutlicht, dass die Auffassung der Erstreckung der „Sperrfrist“ – entgegen dem Gesetzeswortlaut – auf denselben Bewerber eines Konzessionserteilungsansuchens in rechtlicher Hinsicht nicht in Betracht kommt.

## **Rechtssatz 2**

Im Gegenstandsfalle stützte sich die belangte Behörde im Rahmen ihrer Entscheidung über die Konzessionserteilung zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke auf ein Gutachten der Österreichischen Apothekerkammer, welchem in Bezug auf die Ermittlung von Einwohnergleichwerten eine nicht abschließend repräsentative bzw. fachlich korrekt erstellte Studie zugrunde lag, bei deren Anwendung sich Einwohnergleichwerte der Anzahl nach ergeben, welche nicht dem Stand der Technik bzw. Wissenschaften entsprechen, da sie durch Vornahme der mittleren Punktschätzung ermittelt wurden. Dies im Besonderen auch im Hinblick auf die mangelnde Ermittlung von Einwohnergleichwerten am Rand der Grenze des unteren Konfidenzintervalls, wodurch sich dem Stand der Technik entsprechende, konservativ abgesicherte Einwohnergleichwerte, jedoch in geringerer Anzahl ermitteln lassen würden. Bereits auf Grund des mangelnden Heranziehens der unteren Konfidenzgrenze bei der Ermittlung von Einwohnergleichwerten und insbesondere auch auf Grund des wegen des fehlenden Nachweises anzunehmenden Umstandes, dass nicht sämtliche aktuell verfügbaren Daten bei der Studiererstellung eingesetzt wurden, erwies sich die sog. „TU-Studie“ nicht als hinreichend repräsentative Untersuchung, auf welche sich die Apothekerkammer in ihrem Gutachten stützen durfte. Das Gutachten erwies sich lediglich in Bezug auf die ständigen Einwohner und die Einwohnergleichwerte, die durch die Hausapothekenstudie ermittelt wurden, als ausreichend schlüssig und rechtskonform erstellt.